

Arbeitsgruppe 1 ***Hirnforschung und Strafrecht - Wegschluss gefährlicher Straftäter für immer?***

Angesichts der populistischen Forderung, gefährliche Gewalttäter „für immer wegzusperren“ war unser Ziel in der Arbeitsgruppe über Alternativen nachzudenken. Wir wollten uns in diesem Zusammenhang über die Erkenntnisse der Hirnforschung informieren, um zu erfahren, ob danach weiterhin von strafrechtlich schuldhaftem Verhalten auszugehen ist.

Zu Anfang der Arbeitsgruppe gab es deshalb eine kurze Einführung unseres Referenten Prof. Dr. Berner zum jetzigen Stand der Hirnforschung. Als Fazit stellte er fest, dass die Hirnforschung noch nicht so weit sei, dass sie sichere Erkenntnisse zur einer angeblich fehlenden Willensfreiheit liefern könne. Die diesbezüglichen Experimente der Neurowissenschaftler würden unterschiedlich interpretiert.

Die Teilnehmer der AG waren sich einig, dass wir, auch mangels besserer Alternativen, an dem Konzept der Verantwortlichkeit des Menschen für sein Handeln festhalten möchten. Wir konnten uns jedoch vorstellen, die Schuldausschließungs- oder minderungsgründe zu erweitern, wenn entsprechende Erkenntnisse gesichert sind. So kann es als z.B. als gesichert angesehen werden, dass der Mangel des Botenstoffes Serotonin einen Einfluss auf die Steuerungsfähigkeit haben kann. Unser Referent Prof. Dr. Berner war jedoch der Ansicht, dass (noch) keine Veranlassung bestehe, im Zusammenhang mit Straftaten Beweiserhebungen zum Serotoninspiegel durchzuführen, da diese Erkenntnis noch nicht zu quantifizierbaren Daten geführt habe.

Prof. Berner plädierte überhaupt dafür, für die strafrechtliche Sanktion nicht in erster Linie die Tat sondern den Täter zu betrachten, wie dies in anderen Ländern auch üblich ist. Es würde dann keine Rolle mehr spielen, ob eine einzelne Tat schuldhaft begangen worden sei, sondern ob der Täter, unabhängig von seiner Tat, behandlungsbedürftig sei. Die Rechtslage in Deutschland, bei der die Unterbringung im Maßregelvollzug von der Tat abhängt, sei für den Maßregelvollzug schwierig.

Mit der Frage der (wirksamen) Behandlung im Maßregelvollzug beschäftigte sich das nächste Einführungsreferat, das der stellvertretende ärztliche Leiter des Maßregelvollzugs in Hamburg Dr. Veismann hielt.

Die Anzahl der Patienten im Maßregelvollzug ist in den letzten 10 Jahren stark gestiegen, wobei dies ein europaweiter Trend ist.

Unser Referent Dr. Veismann wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den letzten Jahren der Maßregelvollzug immer mehr zum Auffangbecken für auffällige psychisch Kranke geworden sei. Dies hänge mit der aus Kostengründen verkürzten Aufenthaltsdauer in der Allg. Psychiatrie zusammen. Der Patient „der sein Bett anzünde“ sei früher in der Psychiatrie toleriert und behandelt worden; heute werde sein Verhalten kriminalisiert und er lande im Maßregelvollzug. Auch die Gerichte hätten ihre Einweisungspraxis dementsprechend geändert: Der Patient, der sein Bett anzünde, werde eingewiesen, ebenso wie der psychisch Kranke, der Diebstähle begehe oder Möbel aus dem Fenster schmeiße.

Für die Verweildauer sei auch die öffentliche Sicherheitsdebatte von Bedeutung. Der öffentliche Druck, der auf den Prognosegutachtern laste, sei enorm. Die Gesetzesänderung von 1998 habe Wirkung gezeigt. Während

Wirksame Behandlung umfasse meist Medikation und Therapie. Auch bei Persönlichkeitsstörungen, die nicht direkt medikamentös behandelbar seien, habe man mit Medikamenten, die den Serotoninspiegel regeln, gute Erfahrungen gemacht. Wichtig für die Behandlung sei auch das allgemeine Stationsklima. Das müsse „entwicklungsfördernd“ sein. Aus dieser Erkenntnis heraus würden in den letzten Jahren alle Mitarbeiter geschult und in die Behandlung einbezogen. Es gebe aber Patientengruppen, die nach heutiger Erkenntnis in

ihrem Verhalten wenig beeinflussbar seien. Das seien diejenigen mit einer antisozialen Persönlichkeitsstörung und mit einer sadistischen Deviation.

Sowohl Herr Veismann als auch der nachfolgende Referent Herr Rehn betonten, dass auch sie das „Konzept der Willensfreiheit“ für eine erfolgreiche Therapie benötigen.

Sodann führte uns der langjährige Leiter der mittlerweile ersatzlos geschlossene Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme Herr Rehn in die Thematik „Behandlung im Strafvollzug“ ein.

Herr Rehn stellte anhand der aktuellen Situation des Strafvollzugs in Hamburg, wo der ehemalige Justizsenator Kusch „keinen Stein auf dem anderen gelassen hat“, dar, wie der vorherrschende Sicherheitsgedanke Behandlungsmöglichkeiten zuwider läuft.

Lockerungen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unabdingbar sind, um die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu fördern und sie gegen subkulturelle Einflüsse innerhalb der Anstalt zu stärken, sind in den letzten Jahren systematisch zurückgefahren worden. Auch in der Sozialtherapie wird deutlich weniger gelockert als früher.

Dadurch, dass die Soziatherapie nicht mehr wie früher in eigens hierfür konzipierten Anstalten stattfindet, sondern zum großen Teil in der JVA Fuhlsbüttel, ist ihre Wirksamkeit stark in Frage gestellt. Die Kombination von herkömmlichen Vollzug und Therapie ist nach Ansicht von Experten kontraproduktiv. Erfolgreiche Sozialtherapie benötige ein geschütztes therapeutisches Klima. Im Normalvollzug sei der Sicherheitsaspekt zu dominierend und die subkulturellen Einflüsse zu stark.

Die Gesetzesänderungen von 1998, die Sexualstraftätern einen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme in die Sozialtherapie gegeben haben, haben dazu geführt, dass mangels ausreichender Plätze andere gefährliche Straftäter vernachlässigt würden. Auch für Drogenabhängige werde nichts Sinnvolles getan.

Dabei sei wirksame therapeutische Behandlung heute noch besser möglich als früher. Die prognostischen Methoden hätten sich weiterentwickelt und damit hätten auch die Therapieverfahren verfeinert werden können. Diese Therapien krankten aber daran, dass heute mangels Lockerungen weniger Einübung auf das Leben „draußen“ hin stattfinde. Herr Rehn berichtete, dass er zusammen mit anderen vor einigen Jahren bereits ein therapeutisches Konzept für die sog. Kurzstrafler entwickelt habe, mit dem Ziel diesen mehr Lebenspraxis zu vermitteln. Ein solches Konzept könne in der jetzigen Vollzugslandschaft nicht umgesetzt werden.

Es kam dann zu einem Austausch unter den Teilnehmern zu welch absurden Auswirkungen das zunehmende Sicherheitsdenken im Strafvollzug führt. Insbesondere aus Hamburg konnten erstaunliche Beispiele gebracht werden.

Angesichts dieser düsteren Perspektive kam bei den Teilnehmern die Frage auf, ob angesichts der Vollzugswirklichkeit der Freiheitsstrafe nicht die Legitimationsgrundlage entzogen werde. Gerichte und Staatsanwaltschaften haben bestimmte Vorstellungen, was innerhalb der ausgesprochenen Strafzeit vom Vollzug in Bezug auf Resozialisierung geleistet werden sollte und richten auch, insbesondere im Jugendstrafverfahren, die Straflänge danach aus. Wenn dies angesichts der vom „Null-Risiko-Prinzip“ geprägten Vollzugswirklichkeit nicht stattfinde, würde das die eigene Praxis in Frage stellen.

Die Teilnehmer waren sich darüber einig, dass vom Strafvollzug weiterhin mit Nachdruck eine vorrangige Ausrichtung auf das Resozialisierungsgebot zu fordern ist. Dieses Gebot leitet sich unmittelbar aus der Verfassung ab, wobei das Bundesverfassungsgericht jedem einzelnen Gefangenen einen grundrechtlichen Anspruch darauf zubilligt, dass der Zielsetzung der Resozialisierung hinreichend genügt wird.

Maj Zscherpe und Reinhold Roth

Arbeitsgruppe 2 ***Gefährliche/Gefährdete Kinder und Jugendliche - was tun Staat und Gesellschaft ?***

Kooperation spart Arbeit

.. eine scheinbar banale Erkenntnis, die gar nichts mit dem Thema der Arbeitsgruppe zu tun hat?

Nein, so ist es nicht. Wir wissen, dass auch und gerade bei dem Thema „gefährdete und gefährliche Kinder und Jugendliche“ die frustrierende Erkenntnis vorherrscht, dass viele betroffene Jugendliche „durch den Rost fallen“, weil zuständige Stellen nichts voneinander wissen und nicht kooperieren, - wenn das Jugendamt auf eine Familie aufmerksam wird, hat es schon längst erhebliche Schulprobleme gegeben, das Jugendgericht weiß u.U. nichts von den familiären Hintergründen und schon ist es „zu spät“, der/die Jugendliche ist nicht mehr erreichbar, scheinbar bleiben nur noch Jugendstrafe oder geschlossene Unterbringung. Deswegen hatte es durchaus Sinn, das Thema Kooperation noch einmal in den Fokus einer Arbeitsgruppe zu stellen.

Das Thema der Arbeitsgruppe war bewusst weit gefasst. Natürlich gab es von Anfang an die Gewissheit, dass die großen Lösungen nicht zufriedenstellend beantwortet werden können. Die Arbeitsgruppe war vielmehr geprägt vom Erfahrungsaustausch über Fachgerichtsgrenzen hinweg.

Die Gruppenarbeit wurde eingeleitet mit einem Referat von Frau Irene Böhme, der langjährigen Leiterin des Jugendamtes in Lübeck.

Frau Böhme kritisiert eingangs die Haltung der Medien und das Problem der „Zuschreibung“ der individuellen Schuld von delinquenten Jugendlichen.

Sie stellte ein Projekt aus Schleswig-Holstein vor, nämlich eine Modellkooperation, initiiert vom früheren Jugend- und Justizministerium, ins Leben gerufen durch Kabinettsbeschluss 1999. Es handelt sich dabei um ein Modell der Kooperation bei jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“.

Fast alle Jugendamtsleitungen von Schleswig Holstein stimmten einer Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung nicht zu und sprachen sich für wohnortnahe einzelfallbezogene Hilfepläne aus, aber im Einzelfall gab und gibt es geschlossene Unterbringung außerhalb des Bundeslandes oder Auslandsunterbringung, gewissermaßen „inoffiziell“.

Es kooperieren dabei verschiedene Institutionen z.B. Jugendhilfe, Gericht, Kinder- und Jugendpsychiatrie, aber auch -eher untypisch- die Arbeitsverwaltung. Letzteres hat sich nach Angaben von Dirk Stojahn, der als Richter praktische Erfahrungen mit der Kooperation vor Ort einbringen konnte, als besonders förderlich erwiesen, denn bei der Arbeitsverwaltung (Arbeitsagentur oder „ARGE“) sind immerhin Geldmittel vorhanden, mit denen Gestaltung möglich ist.

Das Modellziel es Projekts ist:

1. verbesserte Zusammenarbeit von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Arbeitsverwaltung
2. verbindliche Kooperationsverfahren für den Einzelfall

Elemente des Modells sind:

- eine Steuerungsgruppe
- Arbeitsgruppen (Arbeitsebene)
- ein standardisiertes Frühwarnsystem

- zeitnahe Reaktion bei Straftaten von strafunmündigen Delinquenten
- „Verschiebahnhof“ (Maßnahmenkoordinierung)
- Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug
- Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut

Der Arbeitsauftrag ist: Optimierung der Schnittstellen und Kooperationsverfahren vorbereiten.

Für Betroffene sei es schwierig, durch das Geflecht der Institutionen durchzufinden. Deshalb sollen die Institutionen zusammen arbeiten.

Frau Böhme betonte in Ihrem Vortrag, dass die Schule die wichtigste Sozialisationsinstanz sei; hier sei ein Ansatz, um Informationen zu bekommen und den Blick auf Probleme zu schärfen.

Sie sprach sich dafür aus, Schulabbruch ernst zu nehmen und zu vermeiden, da damit häufig eine entsprechende „Karriere“ beginne.

In der sich anschließenden Diskussion wurde das Thema der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach § 1361b BGB angerissen, ohne dass abschließend die unterschiedlichen Positionen diskutiert wurden. Frau Böhme verwies darauf, dass aus ihrer Erfahrung mit frühzeitigem Eingreifen und der Wahl einer angemessenen Maßnahme eine geschlossene Unterbringung vermieden werden kann. Hierbei könne eine Clearingstelle helfen, in der das entsprechende Wissen um die geeigneten und verfügbaren Einrichtungen vorhanden ist.

Eine Diskussion entspann sich auch um die Forderung von Frau Böhme, beim Familiengericht Hilfepläne „auszuhandeln“. Zwar sei es nicht Sache der Familiengerichte, sich unmittelbar am Hilfeplanverfahren nach SGB VI zu beteiligen, aber das Gericht könnte in jedem Falle in einem Sorgerechtsverfahren insistierend nachfragen, welche konkreten Hilfsmaßnahmen in Frage kommen.

Im übrigen betonte Frau Böhme die Bedeutung der Einbeziehung der Eltern, wobei aus Kreisen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer immer wieder deutlich gemacht wurde, dass vielfach die Eltern nicht präsent und selber „problembeladen“ seien.

In der Diskussion wurde auch die Problematik des § 36a SGB VIII angesprochen, nach dem die Jugendhilfeträger in eigener Machtvollkommenheit entscheiden, ob eine vom Jugendgericht angeordnete Maßnahme finanziert wird.

Natürlich war der Gedanke nicht zu vermeiden – wie soll sich ein Richter /eine Richterin noch Zeit für Kooperationsgespräche aus den Rippen schneiden? Frau Böhme bestätigte mit ihrer Erfahrung aber, dass solche Gespräche eine gute Investition in die Zukunft sind und langfristig bei Abbau von Reibungsverlusten Zeit sparen können und werden. Natürlich braucht man dafür auch Personen auf allen Seiten, die dazu bereit sind.

Jedenfalls aber machten der Vortrag und der gegenseitige Austausch jedoch Mut, „im Kleinen“ wieder einmal etwas zu versuchen und bei entsprechendem Engagement nicht nachzulassen.

Zweiter Teil nachmittags

Zunächst führten wir erweiterte Diskussion auf der Grundlage des Vortrags

Dann trug Andrea Lucas, Jugend- und Erwachsenenstrafrichterin aus Hamburg in einem Impulsreferat Fallkonstellationen aus der Praxis vor mit

dem Tenor „Das Jugendgericht soll reparieren, was an anderen Stellen versäumt wurde“.

Es ergab sich dabei ein lebhafter Erfahrungsaustausch zu einzelnen Fragen. Wir konnten aber auch – vom konkreten zum allgemeinen – den Bogen spannen zum Generalthema des Richterratschlages „recht-macht-gerechtigkeit“ den Folgen des Sozialabbaus und der Sichtbarkeit dieser Folgen in unserer Arbeit. Auch wir haben als Richter und Richterinnen in Familiensachen, Jugendstrafsachen und Jugendhilfesachen zu konstatieren, dass immer mehr Familien und damit auch immer mehr Kinder – und Jugendliche- heute zu den Verlierern gehören, teilweise eben schon mindestens in der zweiten Generation. Das können wir uns nicht leisten. Ein Paradigmenwechsel zu bloßer Ausgrenzung und Härte kann daher nur auf den Widerstand in der Praxis stoßen.

Ulrich Engelfried

Arbeitsgruppe 3 ***Kein Job, kein Geld, keine Rechte –wachsende rechtliche Barrieren für Geringverdiener und Arbeitslose***

„Es gibt auf dieser Welt viel wunderschöne Plätze
doch einen gibt es, den ich ganz besonders schätze.
Schon auf den ersten Blick war ich für ihn entflammt:
Das ist die kleine Bank auf meinem Arbeitsamt.“

lautet der Refrain des Programmteils „Auf dem Arbeitsamt“, den Rainer Naujoks 1996 für das Hamburger Richtertheater der Revue „Teilen, nicht sparen!“ textete.

10 Jahre später haben wir statt der Arbeitsämter Agenturen für Arbeit, die nach dem Konzept „fordern und fördern“ ausgerichtet sind. Was hat sich dadurch geändert?

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Neubrandenburg, Sönke Fock, hat uns erläutert, wie dieses Konzept instrumentalisiert und umgesetzt wird.

In einem ersten Schritt werden die „Kunden“ in Gruppen mit unterschiedlichen Anforderungen eingeteilt. Während die Marktkunden über eine gute Ausbildung verfügen und sich grundsätzlich selbst vermitteln können, benötigen Beratungskunden gezielte Fördermaßnahmen zum Abbau von Hemmnissen, die erfolgreiche Bewerbungen verhindern. Noch stärkere Fördermaßnahmen benötigen die Betreuungskunden, bei denen persönliche Probleme wie zum Beispiel mangelnde persönliche oder fachliche Qualifikationen, Sucht oder Sprachhemmnisse die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit bedingen. Die Einteilung der Arbeitslosen wird aber nicht nur durch deren persönliche Lebensumstände bedingt. Es wird vielmehr abgestellt auf den Arbeitsmarkt der jeweiligen Region, darauf nämlich, ob es für die Arbeitssuchenden mit ihrer persönlichen Qualifikation dort Stellen gibt.

Die Agentur für Arbeit arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Konkrete Maßnahmen werden deshalb unter dem Gesichtspunkt geprüft, wie hoch der Aufwand zur Förderung und Integration von Arbeitssuchenden ist. Für Arbeitslose, die noch nach einem Jahr nicht vermittelt werden konnten, hat die Agentur für Arbeit eine Strafe von 10.000 € zu zahlen.

Zur Schonung der Finanzkraft werden verstärkte Vermittlungsbemühungen für Arbeitslose unternommen, die für die Agentur für Arbeit teuer sind, weil sie ein hohes Arbeitslosengeld beziehen. Hingegen werden Fördermaßnahmen für Arbeitslose, bei denen ein hoher Aufwand notwendig wäre, um sie für den Arbeitsmarkt vorzubereiten, "auf die lange Achse geschoben".

Die Quintessenz ist deshalb: Die Agentur für Arbeit ist mit ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung auf die Förderung schwer zu vermittelnder Menschen wenig ausgerichtet.

Ausgerechnet für diesen Personenkreis sind offenbar in besonderem Maße eigene Initiative und Kreativität notwendig, um überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt nutzen zu können.

In der Presse hat die Diskussion der Frage, welche Arbeit zumutbar ist, breiten Raum eingenommen. Die Befürchtung, als Akademiker zu unterqualifizierter Arbeit gezwungen zu werden, um nicht den Verlust des Arbeitslosengeldes zu riskieren, erhitzt die Gemüter. Es ist allerdings eine Vision, die nach dem Bericht unseres Referenten keine reale Gefahr darstellt.

Angesichts der Arbeitslosenquote in Neubrandenburg von zur Zeit circa 20% stehen dort für alle offene Stellen in der Regel qualifizierte und bereitwillige Bewerber zur Verfügung. Die Frage, ob ein Arbeitsloser zu einer Arbeit herangezogen wird, die seiner Qualifikation nicht entspreche, stelle sich deshalb nicht.

Soweit möglich, bietet die Agentur für Arbeit Arbeitssuchenden Förderungsmaßnahmen an, um jedenfalls mittelfristig deren Beschäftigungschancen zu vergrößern. Die vereinbarte Maßnahme wird in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten, mit der zwischen der Agentur für Arbeit und dem Bewerber vereinbart wird, welche Schritte er zur Verbesserung seiner Chancen zu unternehmen hat.

Schon lange ist in der Rechtsprechung ein Unbehagen zu verzeichnen bei der Bewertung der Frage, ob ein Unterhaltspflichtiger, ein Straftäter oder ein Sozialhilfeempfänger arbeitsfähig oder –unwillig ist. Nach den Ausführungen des Referenten Fock werden wir erfragen können, welche Eingliederungsvereinbarung die Agentur für Arbeit mit dem Arbeitssuchenden getroffen hat und so eine Orientierung über seine Chancen aus Sicht des für ihn zuständigen Mitarbeiters gewinnen.

Für Bewerber, die auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln sind, gibt es gegenwärtig die Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung mithilfe von öffentlich geförderter Beschäftigung, die immer zeitlich befristet ist. Aber auch für "1-Euro-Jobs" gibt es in Neubrandenburg weit mehr Bewerber als Stellen.

Ein Ausblick könnte es sein, neben diesem bereits bestehenden, zweiten Arbeitsmarkt einen dritten zu schaffen, bei dem die Beschäftigung von bestimmten Gruppen von Arbeitslosen bei privaten Arbeitgebern gefördert werden könnte, etwa von Arbeitslosen im Alter von 55 Jahren und älter, die Gemeinwohl orientierte Tätigkeiten übernehmen könnten, die den ersten Arbeitsmarkt nicht stören.

Können wir etwas lernen von unserem Nachbarland Dänemark? In diesem Land herrscht praktisch Vollbeschäftigung und das, obwohl das Land nicht weniger von den Folgen der Globalisierung betroffen ist als die Bundesrepublik.

Hanne Roed, die in Aarhus in Dänemark Verwaltung studiert hat, hat uns über das „Jobwunder Dänemark“ berichtet. Das Arbeitsvermittlungssystem ist sehr ähnlich wie in Deutschland aufgebaut, insbesondere gibt es ein entsprechendes Einteilungssystem für die Arbeitssuchenden. Allerdings ist es bei einer Arbeitslosenquote von 2,1% möglich, praktisch für jeden Arbeitssuchenden einen Arbeitsplatz zu finden. Das geht einher mit der Verpflichtung, angebotene Arbeit auch anzunehmen. Die Arbeitssuchenden sind verpflichtet, Arbeitswege von bis zu zwei Stunden pro Weg in Kauf zu nehmen und grundsätzlich auch berufsfremd zu arbeiten.

Dies gilt auch für Väter und Mütter, die Kinder betreuen. Für diese stehen nämlich generell Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung. Erziehungsurlaub gibt es nur für bis zu 12 Monate, die meisten Mütter nehmen diesen aber aus finanziellen Gründen nur bis zu sechs Monate in Anspruch. Generell gäbe es die Auffassung, dass ganztägige Kinderbetreuung auch sehr kleinen Kindern keineswegs schade, es ihnen statt dessen gar nicht gut tue, bei der Mutter zu Hause zu bleiben.

Unsere Referentin schilderte das System als außerordentlich rigide. Gäbe es aus persönlichen Gründen Schwierigkeiten, so bedeute das nicht, dass von einer Vermittlung abgesehen

werde. Mit einer Vielzahl von Bildungs- und Fördermaßnahmen würden die Beschäftigungschancen verbessert. Notfalls müsse auch eine sinnlose Arbeit ausgeführt werden, was als "Arbeit in der Purzelbaumfabrik" bezeichnet werde. Nähme eine Person eine angebotene Arbeit nicht an, so müsse sie damit rechnen, für zwei Wochen keine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Wir haben uns gefragt, was wir von unserem Nachbarland hinsichtlich der Arbeitsverwaltung lernen können. Positiv scheint für uns zu sein, dass auch für Schwachbegabte oder aus anderen Gründen schwer Vermittelbare viel getan wird, um sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Allerdings ließ uns der Bericht unserer Referentin aufhorchen, wonach die außerhäusliche Arbeit sehr strikt durchgesetzt werde und damit ein hohes Maß von Stress bedinge; hier erinnert die damit verbundene Einschränkung der individuellen Lebensführung an die Verhältnisse in den ehemaligen sozialistischen Staaten.

Letztlich ist aber die Frage der Arbeitsverwaltung zweitrangig; sofern es weit weniger offene Stellen als Arbeitssuchende gibt, kann sie möglicherweise im Einzelfall helfen, insgesamt aber nur den Mangel verwalten.

Wichtiger als die Frage, wie der Arbeitsmarkt reguliert wird, ist deshalb die Frage, warum in einem Land, das in seiner Wirtschaftsstruktur mit Deutschland durchaus vergleichbar ist, es hinreichend Arbeitsplätze gibt, während wir nun schon seit vielen Jahren unter Massenarbeitslosigkeit leiden. Auch Dänemark wirtschaftet in Zeiten der Globalisierung; so werden Lego-Steine nicht mehr in Billund sondern in China hergestellt.

In Dänemark sind aber die Arbeitskosten nicht mit denen der Sozialversicherung belastet – sowohl Gesundheitsfürsorge als auch die Sozialrenten sind steuerfinanziert. So kann der Wegfall der Arbeitsplätze in der Produktion durch mehr Beschäftigung in anderen Bereichen aufgefangen werden.

Die Gegenüberstellung der Situationen in Deutschland und Dänemark verdeutlicht deshalb, dass ohne durchgreifende Reformen eine Veränderung auf dem Arbeitsmarkt nicht zu erreichen sein dürfte.

Sabine Happ-Göhring

Hamburg, 11. Januar 2007

Arbeitsgruppe 4 **Die Schuldenfalle**

Die zivilrechtliche Situation bei Versorgungssperren

Thesen von Guido Kirchhoff

I. Rechtslage

1. Nach der bisherigen Rechtslage (§ 33 AVBEltV und den vergleichbaren Regelungen für Wasser, Fernwärmeversorgung und Gas kann der Versorger die Versorgung binnen zwei Wochen nach Mahnung einstellen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Eine Ausnahme gilt nach § 33 Abs. 2, wenn die Folgen unverhältnismäßig sind und Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, wenn offensichtliche Fehler vorliegen, wobei dieser Begriff sehr restriktiv ausgelegt worden ist.

2. Durch die demnächst in Kraft tretende GrundversorgungsVO wird dies teilweise abgemildert. Hinsichtlich der **Einwendungen** gegen Rechnungen regelt dann § 17,
 - a) dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers bestehen muss oder

- b) der Verbrauch ohne Grund doppelt so hoch wie zuvor ist und der Kunde die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt, allerdings nur bis zur Feststellung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung.

Es bleibt also im Prinzip bei der Offensichtlichkeit und selbst bei doppeltem Verbrauch geht es nur um die Richtigkeit der Messung, nicht aber um den Einfluss anderer Faktoren.

Hinsichtlich der **Sperre** regelt jetzt § 19 Abs. 2 die Voraussetzungen für eine Unzulässigkeit der Sperre nicht mehr kumulativ, sondern alternativ.

Danach ist eine Sperre unzulässig, wenn

- a) die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder
- b) hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

Dadurch gibt es immerhin Chancen, in den Fällen sozialer Notlage oder wirtschaftlicher Beeinträchtigung eine Einstellung zu erlangen.

Die Aussicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, wird allerdings nicht lediglich auf die laufenden Abschlagszahlungen, sondern auf den gesamten Rückstand bezogen.

Auch bei Rückständen aus abgeschlossenen Sachverhalten kann der Versorger die Sperre durchführen – und zwar wird dies manchmal auch medienübergreifend (Gas/Strom/Wasser) gemacht –, auch wenn die laufenden Zahlungen geleistet werden und nur Streit über die Zahlungsbereitschaft/fähigkeit hinsichtlich einer abgeschlossenen Schuld besteht.

In der Praxis ist es durchaus nicht selten, dass Rechnungen der Versorger aus verschiedenen Gründen unrichtig sind (Umbaumaßnahmen, Rohrbrüche, Fehlverbindungen, Berechnungsgrundlagen).

II. Pförtnermacht des Versorgers

Durch die Sperrmöglichkeit hat der Versorger die Macht, außerhalb der Gerichte auch Forderungen durchzusetzen, gegen die begründet Einwendungen erhoben werden, da eine Fehleroffensichtlichkeit nur selten vorliegt. Häufig genug wird zur Abwendung der Sperre gezahlt.

In diesen Fällen ist der Versorger nicht nur gegenüber anderen Gläubigern privilegiert, sondern übt in rechtsstaatlich bedenklicher Weise willkürlich Macht aus:

- a) Es findet zu keinem Zeitpunkt eine detaillierte Überprüfung der Rechnung statt
- b) Die Beitreibung von bestrittenen Schulden erfolgt mittels Marktmacht durch Ausnutzung einer Zwangslage und außerhalb des staatlichen Rechtsschutzes
- c) Soziale und Vollstreckungsschutzregelungen werden umgangen
- d) Das Insolvenzrisiko wird ausgeschaltet
- e) Die Betroffenen werden dazu gezwungen, auf unübliche Art an Geld zu kommen, z.B. durch Kreditaufnahmen im unseriösen Bereich, familiäre Zwangssituationen, strafbare Handlungen.
- f) Mieter werden gezwungen, die Rückstände des Vermieters zu übernehmen, um weiter beliefert zu werden, da ein Kontrahierungszwang mit Mietern abgelehnt wird.

III. Lösungsansätze

Es sollte bei der Frage der Aussicht auf Schuldenbegleichung nach Altschulden und Abschlagszahlungen unterschieden werden. Werden die Abschlagszahlungen geleistet, besteht kein besonderes Schutzbedürfnis des Versorgers mehr, das über die Situation vergleichbarer Gläubiger hinausgeht. Er muss insoweit auf die gerichtliche Beitreibung durch Mahnverfahren verwiesen werden.

Dann trifft das Risiko der Insolvenz und des Vollstreckungsschutzes den Versorger und nicht die Allgemeinheit über § 22 Abs. 5 SGB II.

Eine solche Regelung findet sich für den Bereich der Telekommunikation in § 17 Abs. 5 TKV.

Wie alle anderen Dauerschuldgläubiger kann der Versorger das Beitreibungsrisko über die Preisgestaltung auffangen und ist damit viel besser der gesellschaftlichen Kontrolle der Mittelverwendung ausgesetzt, als wenn eine Übernahme durch die Sozialämter erfolgt. Dadurch wäre auch die häufige Situation ausgerottet, dass durch mangelnde Kontrollen hohe Rückstände auflaufen.

Stromschulden und Privatisierung der Daseinsvorsorge aus sozialrichterlicher Sicht

Thesen von Dr. Frank Schreiber

1. Das Leistungssystem des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II: Arbeitslosengeld II) sieht die Möglichkeit der Übernahme von Schulden vor, die zu einer Stromsperre geführt haben. Der Tatbestand des § 22 Abs. 5 SGB II in der seit 1. April 2006 geltenden Fassung deckt bei laufendem Bezug von Grundsicherungsleistungen für Unterkunft und Heizung nicht nur die Übernahme von Mietzinsschulden zur Sicherung der Unterkunft ab. In aller Regel ist den Bewohnern einer Mietwohnung durch den Entzug des elektrischen Stromes ein „Wohnen“ im Sinn der heute sozialüblichen Lebensverhältnisse nicht mehr möglich. Sie sind damit in einer dem drohenden Verlust der Unterkunft „vergleichbaren Notlage“. Dies entspricht der ganz überwiegenden Ansicht der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu der vergleichbaren Vorschrift des bis 31. Dezember 2004 geltenden § 15a BSHG, der die sozialgerichtliche Rechtsprechung nach den „Hartz IV“-Reformen überwiegend folgt (Nachweise bei Berlit, NDV 2006, 5 (25f.)). Entstehen die Schulden erst während des ALG II-Leistungsbezuges, stellen sich Abgrenzungsfragen zu § 23 Abs. 1 SGB II (siehe dazu Berlit a. a. O.).

2. Nur im Falle einer zu Recht erfolgten Stromsperre kann die Schuldenübernahme durch den SGB II-Leistungsträger nach § 22 Abs. 5 SGB II „gerechtfertigt“ sein. Der Nachranggrundsatz (§ 2 Abs. 1 SGB II) fordert ferner, dass der Hilfebedürftige zunächst versucht haben muss, sich gegen eine von ihm als rechtswidrig empfundene Stromsperre zu wehren. In einer auf unsicherer Tatsachengrundlage erfolgenden einstweiligen Anordnung dürfte allerdings im Rahmen der Interessenabwägung nur dann der Anordnungsanspruch (Begriff der „Rechtfertigung“, Nachrangprinzip s. o.) entfallen, wenn eine Stromsperre mit überwiegender Erfolgsaussicht vor dem Amtsgericht angegriffen werden kann.

Sowohl aus materiell-rechtlichen Gründen als auch wegen der eben beschriebenen Funktion des Eilrechtsschutzes ist die einstweilige Verfügung vor dem Amtsgericht gegenüber dem sozialgerichtlichen Eilrechtsschutz grundsätzlich das vorrangige Mittel. Allerdings ist im Einzelfall für die zivilrechtliche Prognoseentscheidung im Rahmen des § 33 Abs. 2 AVBEltV die Kenntnis wichtig, ob eine Schuldenübernahme durch das Sozialamt/ARGE in Betracht kommt. Die Kommunikation zwischen Amtsrichter und Sozialrichter ist im Fall von Parallelverfahren daher dringend erforderlich.

3. a) Die vom Landessozialgericht LSG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 15. Juli 2005, L 1 B 7/05 SO ER) konstruierte Einbeziehung des Rechtsverhältnisses zwischen SGB II-Leistungsträger und dem in dessen Anteilmehrheit stehenden lokalen Energieversorger mit einem Anspruch gemäß §§ 1, 3 SGB XII i.V.m. Art. 13 GG und § 33 Abs. 2 Satz 2 AVBEltV auf Einwirkung auf das Energieversorgungsunternehmen, eine rechtswidrige Stromsperre aufzuheben, ist in seiner rechtlichen Konstruktion angreifbar: Die Konstruktion verkennt die Bedeutung des Energieversorgers als eigenständiges Rechtssubjekt (Dritter im Rahmen des Sozialhilferechts - SGB XII). Ein solches Rechtsverhältnis bedarf einer hinreichend

bestimmten gesetzlichen Grundlage. §§ 1 und 3 SGB XII sind keine Anspruchsgrundlagen, Art. 13 GG enthält kein Leistungsrecht. Den kommunalrechtlichen Einwirkungsvorschriften auf kommunale Unternehmen kommt kein Drittschutz zu.

3. b) Indes ist die Analyse der öffentlichen Interessen im Dreieck Hilfebedürftiger – Leistungsträger – Energieversorger in der genannten Entscheidung zu begrüßen; es bedarf insoweit rechtlich gesicherter Einwirkungsmöglichkeiten des Leistungsträgers auf den Energieversorger. Die Liberalisierung des Strommarktes, wie sie im neuen Energiewirtschaftsrecht ihren Niederschlag gefunden hat, lässt allerdings die öffentlich-rechtliche Überformung mit dogmatischen Ansätzen wie dem Verwaltungsprivatrecht und dem Begriff der „Daseinsvorsorge“ fragwürdig erscheinen, zumal das kommunale Engagement im Strommarkt stark rückläufig ist. De lege ferenda wäre als Alternative zur vom LSG Nordrhein-Westfalen gewählten Konstruktion ein Rückforderungsanspruch des Leistungsträgers gegen den Energieversorger im Fall einer rechtswidrigen Stromsperre denkbar. Ein solcher Regressanspruch des Leistungsträgers motiviert im Sinne zivilgesellschaftlicher Selbstkontrolle den Stromversorger zu rechtmäßigem Verhalten und effektuiert damit ohne bürokratischen Aufwand § 33 AVBEltV bzw. die Nachfolgeregelung der Grundversorgungs-VO.

4. Die Situation einer Stromsperre bei einem Arbeitslosengeld II-Empfänger weist Merkmale auf, die eine gerichtsnahe Mediation zur Konfliktlösung geeignet erscheinen lassen:

- Es besteht ein Ermessen auf Seiten des öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers
- heterogene Interessenlagen im Dreiecksverhältnis: Der SGB II-Leistungsträger fürchtet, auf das Verhältnis zwischen Hilfeempfänger und Energieversorger keinen Einfluss zu haben. Die beiden Letztgenannten haben kein Interesse an einer Kostensenkung zugunsten des Sozialamtes/der ARGE. Den Interessen des Hilfeempfängers kann sowohl durch eine Vereinbarung mit dem Energieversorger als auch mit dem SGB II-Leistungsträger entsprochen werden. Der Energieversorger kann dabei an einer dreiseitigen Vereinbarung ein Interesse haben.
- In vielen Fällen bestehen auf Dauer angelegte Leistungsbeziehungen, die auch eine Zukunftsperspektive erfordern.
- Es gibt ggf. weitere Beteiligte mit Interesse an Aufhebung der Stromsperre: Bei Stromsperre im Eigenheim könnten Banken und Sparkassen bereit sein „einzuspringen“, um einen Wertverlust der Immobilie zu verhindern.